

Kaderrichtlinie des Sächsischen Turnverbandes – Abteilung Orientierungslauf

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Mit dem Sächsischen Kader sollen besondere Trainingsbedingungen geschaffen werden durch

1. trainingsmethodische, sportmedizinische und psychologische Betreuung,
2. Schulung von Orientierungstechniken,
3. Teilnahme an Leistungsvergleichen, insbesondere dem JLVK,
4. gemeinsames Training mit anderen Aktiven in Trainingslagern und sonstigen Kadermaßnahmen und
5. Erfahrungsaustausch im In- und Ausland.

(2) Der D-Kader dient der systematischen orientierungstechnischen und konditionellen Leistungsstabilisierung. Er umfasst den Altersbereich D/H 14 bis D/H 20.

(3) Im E-Kader sollen die Aktiven an ein zielgerichtetes und planmäßiges Training herangeführt werden. Er umfasst den Altersbereich D/H 14 bis D/H 20. In begründeten Ausnahmefällen können Aktive aus der D/H 12 in den E-Kader berufen werden. Werden D/H 12 Wertungsklassen des JLVK (wie 2014 und 2015 bereits probeweise festgelegt), so erweitert sich der Altersbereich für den E-Kader um diese Klassen. In Ausnahmefällen können dann auch Aktive aus der D/H 10 in den E-Kader berufen werden.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Kader haben das Recht, an den für sie veranstalteten Kadermaßnahmen teilzunehmen. Im Rahmen geeigneter Kapazitäten soll der Kader an für ihn bereitgestellten sportmedizinischen Untersuchungen teilnehmen. Der D-Kader soll sich mindestens einmal im Jahr sportmedizinisch untersuchen lassen. Soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, erhalten Kader Trainings- und Wettkampfbekleidung.

(2) Kader haben die Pflicht zu einem sportlich fairen, gegenüber anderen verantwortungsbewussten Verhalten. Aktive des E-Kaders sind verpflichtet, regelmäßig zu trainieren. Aktive des D-Kaders haben die Pflicht zu planmäßigem Training; sie sollen Aufzeichnungen über Trainingseinheiten und Wettkämpfe führen. Auf Aufforderung des Landesjugendfachwartes haben die Kader diesem über Art und Umfang des Trainings Rechenschaft zu erteilen.

§ 3 Berufungsverfahren

(1) Zuständig für die Berufung zum Kader ist der Landesjugendfachwart.

(2) Der Landesjugendfachwart nominiert nach Rücksprache mit den örtlichen Heimtrainern geeignete Aktive für den Kader. Der Landesfachwart hat ein Anhörungsrecht. Er kann bis zur Berufung gegen die Nominierung einzelner Aktive beim Landesjugendfachwart ein Veto einlegen. Soweit eine Leistungssportkommission besteht, übt sie das Anhörungsrecht aus.

(3) Nach der Nominierung haben die Nominierten in angemessener Zeit (i.d.R. vier Wochen) zu erklären, ob sie die Nominierung annehmen und entsprechend eine Berufung anstreben. Danach werden die Aktiven in den Kader berufen.

(4) Die Berufung erfolgt im Regelfall für ein Kalenderjahr.

(5) Geeignete Aktive können während des laufenden Kalenderjahres vom Landesjugendfachwart in gleicher Weise wie unter (2) und (3) beschrieben nachberufen werden.

(6) Bei Verfehlungen kann der Landesjugendfachwart mit Zustimmung des Landesfachwartes Aktive aus dem Kader entlassen.

§ 4 Nominierungskriterien

- (1) Die Nominierung erfolgt nach folgenden Kriterien
1. Perspektive in Leistung und Verhalten,
 2. erbrachte Leistungen bei internationalen, nationalen und regionalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen,
 3. Einsatzbereitschaft bei Kadermaßnahmen und
 4. sportlich faires und verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber anderen.
- (2) Die erbrachten sportlichen Leistungen werden im Allgemeinen nach den erzielten Ranglistenpunkten bei Bundes- und sächsischen Ranglistenläufen des abgelaufenen Kalenderjahres bewertet. Dazu wird der Durchschnitt der besten drei erlaufenen Punktwerte verwendet. Zusätzlich werden auch herausragende Leistungen bei internationalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen und Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften und beim JLVK berücksichtigt.
- (3) Zur Bewertung der erzielten Ranglistenpunkte kommt folgende altersspezifische Vergleichstabelle zum Einsatz, die die durchschnittliche Punktzahl der Bundesranglistensieger der letzten 15 Jahre (1999-2013) widerspiegelt:

	1. Jahr D/H12	2. Jahr D/H12	1. Jahr D/H14	2. Jahr D/H14	1. Jahr D/H16	2. Jahr D/H16	1. Jahr D/H18	2. Jahr D/H18	1. Jahr D/H20
D	51,7	57,7	62,3	65,9	68,5	70,3	71,5	72,3	72,8
H	58,6	65,6	71,8	77,2	81,8	85,7	89,0	91,6	93,8

- (4) Die Anforderungen an die erbrachten sportlichen Leistungen sind im Regelfall erfüllt

für den D-Kader

- bei einer herausragenden Leistung bei internationalen Wettkämpfen und Leistungsvergleichen oder
- bei einer Platzierung unter den ersten 3 bei einer Deutschen Meisterschaft im Einzel (Mittel- oder Langdistanz) oder beim JLVK-Einzellauf (gilt nicht für Rahmenklassen) oder
- bei einem bis zu 10-prozentigen Punkt-Rückstand auf den Vergleichswert in der Tabelle unter Absatz (3).

für den E-Kader

- bei einer Platzierung unter den ersten 6 bei einer Deutschen Meisterschaft im Einzel (Mittel- oder Langdistanz) oder beim JLVK-Einzellauf (gilt nicht für Rahmenklassen) oder
- bei einem bis zu 25-prozentigen Punkt-Rückstand auf den Vergleichswert in der Tabelle unter Absatz (3).

- (5) Der Landesjugendfachwart behält sich vor, zusätzliche Kader zu nominieren oder höher zu stufen, wenn entsprechende Leistungsbereitschaft und Perspektive erkennbar ist, aber die Kriterien aus Absatz (4) nicht erfüllt werden konnten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Kaderrichtlinie gilt erstmals für die Berufungen für das Kalenderjahr 2015.

Oktober 2014

Wieland Kundisch
Peter Gawlitza